

Pebbſy, Personalzuweisung und richterliche Unabhängigkeit

Das Prinzip der Gewaltenteilung und damit auch die Unabhängigkeit der Justiz ist eine, wenn nicht die tragende Säule unseres Gesellschaftsentwurfs. Eine unabhängige Justiz ist Garant für gesellschaftlichen Frieden und ein nicht unwesentlicher Standortvorteil der deutschen Wirtschaft. Dabei ist die richterliche Unabhängigkeit nicht für die Richter, sondern für die Bürger da. Es geht daher nicht um die Pflege richterlicher Marotten, sondern darum, dem Richter Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, in denen er den Justizgewährungsanspruch der Bürger angemessen und dem Gesetz entsprechend erfüllen kann.

Gewährleistet wird der Justizgewährungsanspruch der Bürger durch die Gerichte aller Gerichtszweige und aller Instanzen. Diese allein sind berufen, die rechtsprechende Gewalt auszuüben (Art. 92 GG). Deshalb soll hier zunächst einem weitverbreiteten Anschein begegnet werden: die verschiedenen Justizministerien, die Teil der Exekutive sind, sind nicht Garanten des Justizgewährungsanspruchs. Ihre Aufgabe erschöpft sich vielmehr -bei richtigem Verständnis- darin, die Rahmenbedingungen zu schaffen und zu unterhalten, innerhalb derer die Justiz ihren Auftrag entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben erfüllen kann.

Offenbaren sich Probleme in der Justiz, etwa bei langen Verfahrensdauern, häufigen Terminsverlegungen oder müssen wegen Fristversäumnissen gar dringend Tatverdächtige aus der Untersuchungshaft entlassen werden, wird meist reflexartig mangelnde Organisation oder gar mangelnde Arbeitsmoral in der Justiz beklagt. Verbunden ist dies häufig mit dem Vorwurf, die Richter versteckten sich hinter der richterlichen Unabhängigkeit. Dieser Vorwurf dient dann als Vehikel gegen die scheinbar als alter Schopf empfundene richterliche Unabhängigkeit. Als Beispiel sei auf Äußerungen des Präsidenten des Landessozialgerichts Dr. Brand und des ausgeschiedenen Präsidenten des OLG Hamm Debusmann im Rahmen einer Podiumsdiskussion der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen in Hagen (vgl. die Westfalenpost Hagen vom 23.11.2009) verwiesen. Dort wurde beklagt, die Justiz werde zu wenig kontrolliert; mit der Unabhängigkeit der Richters „sei es so eine Sache“, solange die Richterschaft der einzige Berufsstand sei, der seine Regeln selbst schaffe. Ähnlich

äußerte sich Debusmann bereits während seiner aktiven Zeit in einem Impulsreferat auf dem rechtspolitischen Kongress in Bergisch-Gladbach.

http://www.justiz.nrw.de/JM/justizpolitik/rechtspolitische_veranstaltungen/rechtspolitischer_kongress/impulsreferat_debusmann.pdf

Tatsächlich kann man auch auf den Gedanken kommen, dass eine Vielzahl von „Justizskandalen“ gerade daraus resultiert, dass die richterliche Unabhängigkeit nicht ernst genug genommen wird.

Massiven Einfluss auf die richterlichen Arbeitsbedingungen nehmen die übrigen Staatsgewalten durch die Zuweisung des Personals aufgrund der vom Finanzministerium zugewiesenen Mittel. Von der Justizverwaltung wird das Personal OLG-bezirksweise zugewiesen. Das ist solange unproblematisch, wie auskömmliches Personal zur Verfügung steht. Leider ist dies allerdings schon seit Jahren nicht mehr der Fall. Seit unvordenklichen Zeiten wird in der Justiz der Personalmangel verwaltet, und zwar unter dem Synonym „Mangelverteilung“. Schon unter dem Regime des Bundespersonenschlüssels lag die Mangelquote schlussendlich bei 1,56 Pensen. Ging man damals noch davon aus, dass dieser Wert nur eine Rechengröße ohne Bezug zu der von einem Richter zu erledigenden Arbeit war, sollte dies durch Einführung des Personalbedarfsberechnungssystem „Pebb§y“ anders werden. Mit viel Aufwand (und hohen Kosten) wurde damals die tatsächliche Arbeitszeit gemessen in der vagen Hoffnung, die Ermittlungen würden einen Personalüberschuss ergeben. Tatsächlich ergab auch Pebb§y einen massiven Personalmangel. Dabei weist es noch dazu insoweit einen Systemfehler auf, als ausdrücklich nicht die zur sachgerechten Bearbeitung eines Verfahrens erforderliche Zeit ermittelt wurde, sondern lediglich diejenige, die tatsächlich aufgewendet wurde. Da bei Ermittlung dieser tatsächlich aufgewendeten Zeit bereits nach einer Mangelverteilungsquote gearbeitet wurde, ist also gleichsam der Mangel gemessen worden. Gleichwohl ist aus der so ermittelten Zeit ein Richterpensum berechnet worden, das sich nach dem Konzept der Erhebung an der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit orientiert. In systemwidriger Weise wird nunmehr auch dieses Pebb§y-Pensum infolge des Personalmangels wiederum gemangelt. Dies hat zur Folge, dass ein Amtsrichter im Bezirk des OLG Hamm im Jahr 2010 ein Pensum von 1,2976 zu erledigen hat, ausgehend von einer 42-Stunden-Woche also statistisch 54,5 Stunden. Diese ständige Überlastungssituation stellt fak-

tisch eine erhebliche Einflussnahme auf den Inhalt richterlicher Arbeit dar. Will der Richter bei einer derartigen Belastung seine Arbeit noch in angemessener Zeit bewältigen –worauf der Bürger einen Anspruch hat-, ist er gezwungen, Absprachen in Strafsachen zu treffen; Dezernate mit Ordnungswidrigkeitenverfahren lassen sich nur noch bewältigen, indem große Mengen von Verfahren eingestellt werden. In Zivil- bzw. Familiensachen wird der Richter versuchen, Vergleiche um nahezu jeden Preis zu erzielen. Umfangreiche Sachaufklärung und Recherche ist angesichts der Belastung nicht mehr zu leisten. Diese Umstände sind der Justizverwaltung bekannt und werden in Kauf genommen. So gewinnt die Personalpolitik Einfluss auf den Inhalt richterlicher Arbeit. Gleiches gilt für den massiven Personalabbau im Rechtspflegerbereich und im mittleren Dienst. Auch durch ständigen Personalmangel auf den Geschäftsstellen wird der Arbeitsdruck beim Richter erhöht.

Festzustellen ist also, dass mittelbar durch die Mittel des Justizhaushalts Einfluss auf Kernbereiche der richterlichen Unabhängigkeit genommen wird. Dies ist solange nicht zu beanstanden, wie die verfassungsrechtliche Garantie einer unabhängigen Justiz nicht tangiert wird. Darüber zu wachen ist Aufgabe eines jeden Richters. Es drängt sich derzeit der Eindruck auf, dass eine weitere Erhöhung der Arbeitsbelastung nicht mehr hinnehmbar ist. Neben dem hohen Mangelschlüssel belasten zudem immer wieder Rechtsreformen die Richterschaft, die in immer kürzeren Abständen zur Einarbeitung in geänderte Rechtsmaterien erfordern. Exemplarisch seien aus jüngster Zeit die Unterhaltsrechtsreform, die Reform des Versorgungsausgleichs, des ehelichen Güterrechts und die Einführung des FamFG genannt. Deshalb ist eine Reduzierung des Mangelschlüssels dringend erforderlich, jedenfalls muss eine Deckelung desselben auf dem heutigen Stand gemeinsames Ziel der Richterschaft sein.

Auch wenn klar ist, dass die Justiz –wie andere staatliche Institutionen auch- an haushaltspolitische Gegebenheiten gebunden ist, kann es dennoch nicht angehen, dass die Justiz am Haushaltsdiktat zugrunde geht. Auch in wirtschaftlich schlechten Zeiten ist –so denn der politische Wille vorhanden ist- für notwendig erachtete Projekte Geld vorhanden. Dies gilt für Banken oder umstrittene Steuererleichterungen gilt, sollte erst recht für die Justiz gelten. Die Justiz ist jedenfalls so systemrelevant wie manches Unternehmen, dass mit immensem wirtschaftlichen Aufwand vor dem Zusammenbruch gerettet worden ist. Mit einem Bruchteil dieser Gelder wäre die Arbeitsfähigkeit der Justiz wieder herzustellen.

Leider verfügt die Justiz nicht über eine ähnlich einflussreiche Lobby, wie dies im politischen Bereich zur Durchsetzung von haushaltsrelevanten Forderungen erforderlich ist. Im Gegenteil wird sie bei Forderungen nach mehr Personal meist scheel angesehen.

Deshalb sollten wir nicht müde werden, den Personalnotstand in der Justiz öffentlich zu machen.

Martin Klein